

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im  
Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) an der Universität Potsdam vom  
20. April 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- 5 SWS in Sprachwissenschaft
- 4 SWS in Literaturwissenschaft
- 4 SWS in Fachdidaktik

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums abgelegt. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft wird als 90-minütige Klausur durchgeführt, die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft als 20-minütige mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik kann für die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft auch eine 90-minütige Klausur festlegen. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Studium des Faches Deutsch (25 SWS) im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (bei Schwerpunktbildung Primarstufe) sind Grundlagenkenntnisse in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft nachzuweisen.

(2) Die Inhalte der Prüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Studienordnung festgelegt sind.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) gliedert sich in die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (vgl. § 12 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche (25 SWS) bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" an allgemeinbildenden Schulen vom 20. April 2000). Es werden jeweils zwei Teilgebiete geprüft; diese werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Sprachwissenschaft gilt

als bestanden, wenn in allen Teilgebieten mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Literaturwissenschaft gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Gesamtnote wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung aus den Einzelnoten gebildet.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung in den nicht bestandenen Teilgebieten. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 16).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung. Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der fachlichen Studien mit interdisziplinären Bezügen im Umfang von 8 bzw. 9 SWS,
- Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der interdisziplinären Studien im Umfang von 6 SWS und
- eine Tagesexkursion

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) sind Kenntnisse über ausgewählte fachliche und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen

erfolgt aus einer der gewählten Fachdisziplinen oder aus dem Bereich der interdisziplinären Studien. Dabei sind interdisziplinäre Zusammenhänge zu den anderen Fachdisziplinen nachzuweisen. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten können entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt auswählen.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

#### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000